

1406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1348 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

und

über den Antrag 215/A der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen können bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen Zuwendungen zur Abgeltung der Normverbrauchsabgabe gewährt werden. Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll bei der Gewährung dieser Zuwendungen eine Anhebung der bisherigen Kaufpreisgrenze von 200 000 S auf 250 000 S vorgenommen werden. Die Kosten dieser Erhöhung werden in der Regierungsvorlage mit 2 Millionen Schilling pro Jahr angegeben. Weiters soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine gesetzliche Basis geschaffen werden, um Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen als gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 zu bestellen. Ferner soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage die Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation (ÖAR) ähnlich den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft finanziell abgesichert werden.

Die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé, Sigisbert Dolinschek und Genossen haben am 10. Juli 1991 den Antrag 215/A eingebracht. Dieser war wie folgt begründet:

„Der 1990 festgelegte Höchstbetrag für den Ankauf von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist nach den Erfahrungen der Mitglieder des Kuratoriums des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen zu niedrig, um zu verhindern, daß für einzelne Fahrzeuge, die für den Behinderten die beste Lösung darstellen, eine

Refundierung der erhöhten Umsatzsteuer ausgeschlossen ist. Die Antragsteller halten daher die Erhöhung des maximalen Kaufpreises um 50 000 S für erforderlich. Überdies besteht bei gesetzlich festgelegten Beträgen die Tendenz, einen wertneutralen Inflationsausgleich nicht im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen, wenn dazu eine Gesetzesänderung erforderlich ist. Aus diesem Grund soll in § 36 Abs. 3 eine Indexerhöhung aufgenommen werden, wobei die jährlich einmal erfolgende Erhöhung durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales anhand der Berechnungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes festgelegt werden soll.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die Regierungsvorlage und den Initiativantrag in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Den Bericht über die Regierungsvorlage erstattete im Ausschuß der Abgeordnete Franz Hums, den über den Antrag 215/A der Abgeordnete Sigisbert Dolinschek.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Klara Motter, Dr. Gottfried Feurstein, Sigisbert Dolinschek, Christine Heindl und Manfred Srb.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Mehrheit angenommen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Manfred Srb fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Der Initiativantrag 215/A ist als miterledigt anzusehen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1348 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;
2. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1993 12 09

Franz Hums
Berichterstatte

Eleonore Hostasch
Obfrau